

32. TAGUNG

Beobachtung der Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina (2. Oktober 2016)

Empfehlung 399 (2017)¹

1. Nach dem Antrag des Präsidenten der Zentralen Wahlkommission von Bosnien-Herzegowina, die Kommunalwahlen im Land am 2. Oktober 2016 zu beobachten, verweist der Kongress der Gemeinden und Regionen auf:

a. Artikel 2, Abs. 4 der statutarische EntschlieÙung (2000)1 des Ministerkomitees über den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122) festgelegt wurden, die am 4. April 2000 von Bosnien-Herzegowina ratifiziert wurde;

c. die Kongress-EntschlieÙung 395(2015) über seine Geschäftsordnung.²

2. Der Kongress bestätigt erneut die Tatsache, dass wahrhaft demokratische Kommunal- und Regionalwahlen Teil eines Prozesses zur Etablierung und Wahrung demokratischer Governance sind, und die Beobachtung der politischen Partizipation auf Ebene der Gebietskörperschaften ein wichtiges Element der Rolle des Kongresses als Hüter der Demokratie in den Gebietskörperschaften ist.

3. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass die am 2. Oktober 2016 abgehaltenen Kommunalwahlen, mit Ausnahme einiger weniger gewalttätiger Zwischenfälle, im GroÙen und Ganzen in ruhiger und ordnungsgemäÙer Weise durchgeführt wurden, ungeachtet eines flächendeckenden politischen Diskurses, der sich auf ethnische Themen konzentrierte, u.a. nationalistische Einstellungen.

4. Er erkennt an, dass die Wahlverwaltung allgemein gut organisiert und, mit wenigen Ausnahmen, auf allen Verwaltungsebenen transparent und effizient war. Insbesondere die Umsetzung des so genannten „korrekten Auszählungs“-Verfahrens durch die Kommunalwahlkommissionen trug zu einem Fortschritt in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Tabellierungsprozesses bei.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 30. März 2017, 3. Sitzung (siehe [Dokument CG32\(2017\)16](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG).

² Siehe insbesondere die Kapitel XVIII und XIX über die praxisbezogene Organisation der Wahlbeobachtungsmissionen und über die Umsetzung des Dialogs nach den Wahlen.

5. Er erkennt an, dass die Überarbeitung des Systems der so genannten „tendered ballots“, sowohl im Hinblick auf die Begrenzung der Kategorien der Wähler mit Zugang zu diesem System als auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung, die Wahlverwaltung in die Lage versetzte, diese Stimmen in transparenterer Weise als bei vorausgegangenen Wahlen zu handhaben.

6. Er begrüßt die Änderung des Wahlgesetzes im Hinblick auf eine Quote von 40% des unterrepräsentierten Geschlechts in den Kandidatenlisten der Gemeinderäte, da dies einen signifikanten Fortschritt für die Teilnahme von Frauen an kommunalen Wahlen bedeutet.

7. Der Kongress zeigt sich jedoch besorgt im Hinblick auf die Situation der kommunalen Demokratie in der Stadt Mostar, wo auch dieses Mal keine Wahlen am 2. Oktober durchgeführt wurden, und er ruft alle politischen Akteure auf, eine geeignete und nachhaltige Lösung für den aktuellen Stillstand zu finden.

8. Er verweist des Weiteren mit Sorge auf die anhaltende Politisierung der Wahlverwaltung und die mutmaßlichen ungesetzlichen Praktiken im Hinblick auf die Zusammensetzung der Wahlkommissionen.

9. In Anbetracht des Vorstehenden schlägt der Kongress vor, weitere Verbesserungen im Hinblick auf das Wahlgesetz und die praktischen Aspekte des Wahlmanagements vorzunehmen und er ruft die Stellen in Bosnien-Herzegowina aus diesem Grund auf:

a. die Bedingungen für die Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Ausschüsse in den Wahllokalen zu überarbeiten, um einen Handel von Positionen in diesen Ausschüssen zu verhindern und eine Entpolitisierung der Wahlverwaltung zu erzielen;

b. die Qualität und Genauigkeit der Wählerlisten zu verbessern, indem sie den tatsächlichen dauerhaften Aufenthalt von Wählern prüfen und verstorbene Wähler aus den Listen entfernen;

c. sicherzustellen, dass die Partizipation von Frauen de facto garantiert wird und weibliche Bürgermeisterinnen und Gemeinderätinnen die Gelegenheit erhalten, für die Dauer ihres Mandats, für das sie gewählt wurden, im Amt zu bleiben;

d. die Umsetzung der bestehenden Gesetze im Hinblick auf Wahlbetrug und Verstöße in Zusammenhang mit Wahlkampf und Parteienfinanzierung sowie die missbräuchliche Verwendung von Verwaltungsressourcen zu verbessern, um sicherzustellen, dass wirksame und angemessene Sanktionen angewendet werden;

e. für eine gleiche Ausgangsbasis für alle Kandidaten zu sorgen, insbesondere indem sie sicherstellen, dass alle Kandidaten während des Wahlkampfes einen fairen Zugang zu den Medien erhalten.

10. Darüber hinaus fordert der Kongress die bosnischen Stellen auf, die Frage von Wählern, die de facto im Ausland leben, aber immer noch in den Wählerlisten geführt werden, zu klären. Diesbezüglich betont der Kongress die Notwendigkeit einer „echten Verbindung“, die zwischen den Wählern und der Gemeinde, in der sie ihre Stimmen abgeben, besteht, wie in der Entschließung 378(2015) dargelegt.

11. Der Kongress bekräftigt angesichts der fehlenden eindeutigen Zuständigkeitsübertragung an die kommunalen Selbstverwaltungseinheiten und ihrer finanziellen Schwierigkeiten die Notwendigkeit für konkrete Maßnahmen, um die Demokratie auf kommunaler Ebene zu stärken und als rechenschaftspflichtige und kompetente kommunal gewählte Vertreter in allen Gebietskörperschaften in Bosnien-Herzegowina zu ermächtigen.